

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

22. Jahrgang	Göttingen, 19.03.2021	Nr. 07
--------------	-----------------------	--------

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
19.	Allgemeinverfügung - Kontaktbeschränkungen Inzidenz 35	43

19.

Die Stadt Göttingen – Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 – 6 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2021, in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung sind im Gebiet von Stadt und Landkreis Göttingen Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zugelassen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. § 2 Abs. 1 Sätze 2, 3, 6, 7 und 8 Nds. Corona-Verordnung gelten entsprechend.
2. Die Regelung in Ziffer 1 gilt, solange die Zahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) im Gebiet von Stadt und Landkreis Göttingen nicht über 35 liegt. Maßgeblich ist die Bekanntgabe auf https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/. Liegt der auf der genannten Internetseite bekanntgegebene Wert über 35, gelten die Beschränkungen aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung.
3. An einer Zusammenkunft, die nach Ziffer 1. zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Nds. Corona-Verordnung zugelassen sind oder die Zusammenkunft zugelassen wäre.
4. Die Regelungen aus § 18a Nds. Corona-Verordnung bleiben hiervon unberührt.
5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

7. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der niedersächsischen Corona-Verordnung.

Die Rechtsgrundlage der getroffenen Maßnahme stellt § 2 Abs. 1 S. 4, 5 Nds. Corona-Verordnung dar. Nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung dürfen die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für ihr jeweiliges Gebiet Zusammenkünfte von höchstens zehn Personen zulassen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; § 2 Abs. 1 S. 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.

Nach § 2 Abs. 1 S. 5 Nds. Corona-Verordnung dürfen die Zusammenkünfte nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung nur zugelassen werden, wenn für die betreffende Kommune die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung nicht mehr als 35 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die nach Halbsatz 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist.

An einer Zusammenkunft, die nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte entsprechend § 2 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung zugelassen sind oder die Zusammenkunft nach § 2 Abs. 1 S. 1 § 2 Abs. 1 S. 4 Nds. Corona-Verordnung zulässig wäre.

Das erforderliche Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt wurde am 19.03.2021 hergestellt. Hierzu wurde dem

Landesgesundheitsamt diese Allgemeinverfügung zur Abstimmung vorgelegt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 19.03.2021

gez. Köhler
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat des Oberbürgermeisters – Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Kommunale Dienste Göttingen KAöR (KDG)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen